

Jannis Pissis, Dimitris Karydas [Hg.]

DEUTSCHLAND UND GRIECHENLAND IM SPIEGEL DER PHILOSOPHIEGESCHICHTE

Transfers im 20. Jahrhundert



VARIANTEN DES DEZISIONISMUS: ÜBERLEGUNGEN ZUM VERHÄLTNIS VON CARL SCHMITT UND PANAJOTIS KONDYLIS

Panagiotis Thanassas

Stellt man die Frage nach der Beziehung zwischen Carl Schmitt und Panajotis Kondylis, so trifft man auf zwei vorherrschende, besonders verbreitete Argumentationsmuster. Das erste begegnet hauptsächlich in Griechenland; es ist verbreitet in öffentlichen Debatten, die vorwiegend in außerakademischen Kreisen ausgeführt werden, verfolgt kritische Absichten und präsentiert sich insgesamt in einem polemischen Ton. Es wird hier folgendermaßen argumentiert: Carl Schmitt sei ein Theoretiker der Ultrarechten, ein Ideologe des Nationalsozialismus gewesen; und Kondylis sei nichts anderes als ein Epigone von Schmitt, der dessen politische Haltung teilte und im späten 20. Jahrhundert neu zu beleben versuchte. Der unglückliche Nachtrag von Kondylis in der griechischen Ausgabe der *Theorie des Krieges*¹ wurde zum weiteren Grund seiner Verortung im ultrarechten politischen Spektrum und zur pauschalen Diskreditierung seiner theoretischen Positionen und Analysen – obwohl Kondylis selbst immer nur Hohn und Spott für die griechischen ›Patrioten‹ und Nationalisten übrig gehabt hatte.

Das zweite Argumentationsmuster stammt von Kondylis selbst und wird ferner von etlichen ihm wohlgesinnten Interpreten und Theoretikern vertreten. Es wird hier die Originalität von Kondylis beteuert und die Bedeutung des Schmittschen Einflusses marginalisiert. So antwortete Kondylis selbst in einem Interview aus dem Jahre 1998:

Persönlich brauchte ich nichts bei Carl Schmitt zu lernen, was ich nicht bereits vom Studium der Geschichte der Vergangenheit und der Gegenwart wusste oder von politischen Denkern, wie Thukydides, Machiavelli oder Max Weber. Ich habe übrigens das Werk Carl Schmitts viel später als diese Autoren gelesen, und obwohl ich, wie jeder die

1 Panajotis Kondylis, *Θεωρία του πολέμου*, Athen 1997; s. insb. »Επίμετρο στην ελληνική έκδοση« [Nachtrag zur griechischen Ausgabe], 381–411.

Schönheit liebende Leser, seinen wunderbaren Stil sehr schätze, so erkenne ich bei ihm versteckte logische Lücken oder Fehler.²

Kein geringerer als Volker Gerhardt wendete sich ebenfalls gegen die »deutschen Rezensenten«, die »sich angewöhnt« hätten, »Panajotis Kondylis in einem Atemzug mit Carl Schmitt zu nennen«:

Das ist ein oberflächliches Urteil. Wer beide Autoren kennt, käme im Traum nicht auf die Parallele zwischen dem nomadisierenden Scharfsinn des philosophisch dilettierenden Juristen und dem ernsthaften Denken eines Philosophen [...] Tatsächlich stützt sich die Behauptung einer sachlichen Nähe zwischen Kondylis und Schmitt auf ein paar Begriffe, die Schmitt und Kondylis gemeinsam verwenden: Da ist der Begriff der *Dezision*, dann der des *Konservativismus*, und vor allem die Unterscheidung zwischen *Freund und Feind*. Alles andere, was bei Kondylis nach Schmitt klingt, muss man von Nietzsche her verstehen.³

Lässt sich aber dieses Argument von Gerhardt aufrechterhalten? Ist es tatsächlich unmöglich, dass ein scharfsinniger Jurist einen ernsthaften Philosophen tief beeinflusst? War es nicht gerade ein *–mutatis mutandis–* ähnliches Verhältnis, welches Kondylis selbst in seiner Dissertation über *Die Entstehung der Dialektik* untersuchte, wobei er unter anderem zeigen konnte, wie groß der Einfluss des ›Dilettanten‹ Hölderlin auf den ›ernsthaften Denker‹ Hegel gewesen ist?⁴ Aber auch die *Dezision* und die Unterscheidung zwischen *Freund und Feind* sind ja keinesfalls zufällige oder nebensächliche Begriffe, die einfach so nebenbei bei beiden Theoretikern vorkommen, sondern bilden den Mittelpunkt und konstituieren den substantiellen Kern ihrer theoretischen Gebilde.

Was wiederum die Beteuerung von Kondylis selbst angeht, er habe bei Carl Schmitt nichts Neues gelernt, so spielt sie ohnehin keine maßgebende Rolle für die Auslegung – jedenfalls nicht für uns Hermeneutiker, die allemal einen Autor besser verstehen wollen, als er sich selber verstand. Schon eine oberflächliche Betrachtung lässt übrigens eine doppelte, nicht immer in sich konsistente ›Strategie⁵ erkennen, mit der sich Kondylis auf Schmitt bezieht. Einerseits versucht er, vor allem in seinen theoretisch–sys-

2 Panajotis Kondylis, »Die Geschichte lauert. Sozialontologie, Macht und die Zukunft des Griechentums – Panajotis Kondylis interviewt von Spyros Koutroulis« (Aus dem Griechischen von Anastasia Daskarolis). In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 60 (2012), 397–418 [Erstveröffentlichung auf Neugriechisch in *Nea Koinoniologia* [Neue Soziologie] 25 (1998), 17–36], hier 404.

3 Volker Gerhardt, »Denken in der Entscheidung« – Einleitung zu Panajotis Kondylis, *Machtfragen. Ausgewählte Beiträge zu Politik und Gesellschaft*, Darmstadt 2006, 7–19, hier 18.

4 S. Panajotis Kondylis, *Die Entstehung der Dialektik. Eine Analyse der geistigen Entwicklung von Hölderlin, Schelling und Hegel bis 1802*, Stuttgart 1979.

5 Die Anführungszeichen deuten hier darauf hin, dass es sich nicht unbedingt um einen bewusst ausgedachten Plan handelte.

tematisch eigenständigen Werken wie *Macht und Entscheidung*, sich von Schmitt abzusetzen und die bestehenden Unterschiede so groß wie möglich erscheinen zu lassen – gelegentlich ohne Schmitt beim Namen zu nennen. Zum Teil verschweigt er ihn, was etwa dazu führt, dass in seiner *Theorie des Krieges* der Name von Schmitt kein einziges Mal vorkommt. Auch in den 700 Seiten des ersten, aus dem Nachlass edierten Bandes seines unvollständig gebliebenen Werkes *Das Politische und der Mensch* kommt Schmitt nur einmal, in einer Fußnote, vor.⁶ Andererseits aber hat Kondylis seinen einzigen akademisch geschriebenen Aufsatz, der 1995 erschien, Carl Schmitt und seiner *Politischen Theologie* gewidmet.⁷

Ich habe dieses Spannungsfeld von Annäherung und Distanz nachgezeichnet, um vor gewissen vorschnellen, kurzschlüssigen, leider aber überaus verbreiteten Vorgehensweisen zu warnen, welche die eigentliche Frage nach dem Verhältnis von Schmitt und Kondylis schließlich umgehen müssen. Ja, Carl Schmitt war von 1933 bis 1936 ein Nationalsozialist, und danach wohl ein mental labiler Gespensterseher, der sein Interesse völkerrechtlichen und geschichtsphilosophischen Studien widmete, welche zwischen durch von einem abscheulichen antisemitischen Delirium unterbrochen wurden. Das ist aber alles kein Grund, um sein theoretisches Werk zwischen 1922 und 1932, also zwischen der *Politischen Theologie* und der Schrift *Legalität und Legitimität*, zu diskreditieren – und vollends nicht, um spätere Denker moralisch herabzusetzen, weil sie einen Teil seines begrifflichen Instrumentariums adaptieren. Eine solche begriffliche Konvergenz wiederum ist wohl ein Indiz (aber noch kein Beweis) ideengeschichtlicher Abhängigkeit, deren Existenz und Breite allein durch eine sachliche Untersuchung eruiert werden kann.

Eine solche Untersuchung, welche über die beiden genannten Argumentationsmuster hinausführt, ließe sich auf den Begriff des Dezisionismus konzentrieren, der von beiden Autoren in Anspruch genommen und sogar als Titel der je eigenen theoretischen Unternehmungen gebraucht wird. Der Begriff stammt bekanntlich vom lateinischen *decidere* (abschneiden) und hat in seinem Mittelpunkt die *Entscheidung* (Dezision in der juristischen Sprache). Aber schon die lexikalische Begriffsbestimmung lässt Zweifel an der genauen Bedeutung des Begriffes aufkommen. So lesen wir in einem *Lexikon der Ethik*, dass der Dezisionismus die Auffassung vertritt, dass die Entscheidung für

6 Panajotis Kondylis, *Grundzüge der Sozialontologie. Band 1: Das Politische und der Mensch* (aus dem Nachlass herausgegeben von Falk Horst), Berlin 1999, 209.

7 Panajotis Kondylis, »Jurisprudenz, Ausnahmezustand und Entscheidung. Grundsätzliche Bemerkungen zu Carl Schmitts *Politische Theologie*«. In: *Der Staat* 34 (1995), 325–357. – Eine griechische Version dieses Textes erschien bereits 1994 als Epilog in der von Kondylis selbst verfassten Übersetzung der *Politischen Theologie* ins Griechische: Carl Schmitt, *Πολιτική Θεολογία*, Athen 1994.

eine präskriptive Norm oder eine Handlungsweise (entweder prinzipiell oder unter bestimmten Randbedingungen) ein *hinreichender Grund für die Legitimität* dieser Norm oder Handlungsweise sein könne, während die betreffende Entscheidung selbst nicht mehr sinnvoll in Hinblick auf ihr vorausliegende Gründe zu kritisieren sei.⁸

Ich habe mit Absicht diese Definition gewählt, um des Hinweises willen, dass der Dezisionismus gerade *nicht so* verstanden werden soll und darf – wenn wir denn, einem alten platonischen Rat folgend, das Wort des Gegners stärker (und nicht schwächer) machen wollen.⁹ Würde nämlich der Dezisionismus behaupten, dass die jeweilige Entscheidung »nicht mehr sinnvoll in Hinblick auf ihr vorausliegende Gründe zu kritisieren sei«, so würde er nicht nur seinen theoretischen Status, sondern auch die von ihm beanspruchte praktische Vernünftigkeit vollends aufgeben. Im Gegenteil – die jeweilige konkrete Entscheidung bleibt auch im Dezisionismus Gegenstand einer vernünftigen Überlegung und Begründung (und entsprechend auch einer kritischen Überprüfung), auf Grund von Abwägungen, die im Rahmen eines weiteren Horizonts ermöglicht und auch verlangt werden. Was nicht begründet werden kann, ist allein die Gesamtheit, das Ganze dieses Horizontes, bzw. der innerweltlich verankerte Rahmen als solcher. Mit anderen Worten, Charakteristikum des Dezisionismus ist nicht die Abwehr jeglichen Anspruchs auf eine Begründung, sondern die Einsicht, dass eine Begründung nicht *vollständig* und *restlos* die Legitimität einer Entscheidung abdecken kann. Der Rest, der immer übrig bleibt, betrifft eben die Unmöglichkeit einer vollständigen Rechenschaft über jenen Rahmen, der jede einzelne Rechenschaft überhaupt ermöglicht.

In diesem Sinne ist m.E. insbesondere der rechtstheoretische Dezisionismus zu verstehen – wobei die berühmte Formulierung Schmitts, eine jede juristische Entscheidung sei, »normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren«,¹⁰ nur Zeichen der begrifflichen Laxheit war, mit der er gelegentlich seinen Gegenstand anzugehen pflegte. Wohl wissend, dass ich mich hier in einem fremden Terrain bewege, würde ich behaupten, dass die juristische Entscheidung sich eben nicht vollständig und restlos aus den rechtlichen Normen ableiten lässt, und dass jede juristische Subsumption durchaus ein rechtssetzendes Moment mit enthält.¹¹ Der Glaube des traditionellen Rechtspositivismus an eine gleichsam automatisch erfolgende Erzeugung von Entscheidungen in der Selbstgenüg-

8 Micha H. Werner: »Dezisionismus«. In: Jean P. Wils und Christoph Hübenthal (Hg.), *Lexikon der Ethik*. Paderborn 2006, 52–59, hier 52.

9 Vgl. *Sophistes*, 246d.

10 Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1934 [Erstveröffentlichung: 1922], 42.

11 Dass es sich allein um ein »Moment« handelt, gibt auch Schmitt selbst zu; ebd., 41.

samkeit eines geschlossenen Rechtssystems erweist sich somit als Chimäre. Dies bedeutet aber mitnichten, dass eine Entscheidung »aus einem Nichts« geboren wird; ganz im Gegenteil, sie entsteht in einem rechtshermeneutischen »Pluriversum«,¹² wo die innere Normativität des Rechtes, die Institutionalisierung der Justiz, die sozialen Erwartungen und die tradierten Auslegungsweisen eine Vielzahl von ›Logiken‹ abgeben, deren dichtes Gefüge alles andere als ein Nichts indiziert.

Die Vorgeschichte des Dezisionismus ist gut erforscht worden und verweist auf den ethischen Nominalismus des Spätmittelalters, der moralische Regeln allein in der Entscheidung Gottes begründen wollte.¹³ Als Wegbereiter des Dezisionismus wird bekanntlich Thomas Hobbes in Anspruch genommen; im Spruch »auctoritas, non veritas facit legem« (*Leviathan*, Kap. 26) sieht auch Schmitt die »klassische Formulierung« des Dezisionismus.¹⁴ Aber auch hier gilt es hervorzuheben, dass diese *auctoritas* nicht in einem Vakuum entsteht, sondern einem Vertragsabschluss entstammt, der dem Souverän eine absolute Freiheit in der Wahl der Mittel gewährt, ihn aber an den Grundzweck der Selbsterhaltung und Befriedung gebunden hält – ebenso wie darüber hinaus an die sogenannten natürlichen (quasi moralischen) Gesetzen.¹⁵ So sieht sich Schmitt letzten Endes dazu gezwungen, sich den skurrilen Gestalten der Gegenrevolutionäre De Maistre und Donoso Cortés zuzuwenden, um »eine reine, nicht räsonnierende und nicht diskutierende, sich nicht rechtfertigende, also aus dem Nichts geschaffene absolute Entscheidung« ausfindig zu machen.¹⁶

Der Kern des Schmittschen Dezisionismus lässt sich bekanntlich in seiner Theorie über die Souveränität erblicken, und diese wird von ihm an die Frage des Ausnahmezustands gekoppelt: »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet«.¹⁷ Die Anziehungskraft des Ausnahmezustands entstammt sicherlich dem existentiellen Pathos und der schwärmerischen Vorliebe für das Einmalige und Außergewöhnliche;¹⁸ sie er-

12 Der Begriff wurde von Carl Schmitt geprägt, der ihn aber vorwiegend im Bereich interstaatlicher Verhältnisse verwendet; vgl. etwa Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*. Berlin 1963 [Erstveröffentlichung: 1927], 54.

13 Vgl. Werner: »Dezisionismus«, 54.

14 Schmitt, *Politische Theologie*, 44.

15 Der wohl deutlichste Versuch Schmitts, Hobbes als seinen Vordenker zu präsentieren, findet sich im *Begriff des Politischen*, op. cit., insb. 64–65. Dieser Versuch wurde schon im Jahre 1932 eingehend von Leo Strauss angefochten, in dessen »Anmerkungen zu Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*«. Jetzt in: Heinrich Meier (Hg.), *Carl Schmitt, Leo Strauss und »Der Begriff des Politischen« – Ein Dialog unter Abwesenden*, Stuttgart 1988, 97–125.

16 Schmitt, *Politische Theologie*, 83.

17 Ebd., 11.

18 Schmitts »Pathos der Entscheidung für die nackte Entschiedenheit« wurde schon im Jahre 1935 von Karl

füllt aber zugleich eine methodologische Funktion, sie hat »einen systematischen, rechtologischen Grund«.¹⁹ In der Entscheidung über den Ausnahmezustand tritt nämlich »in absoluter Reinheit« das Moment der Deziision hervor, das auch sonst der gesamten Verfassung (und dementsprechend dem gesamten Rechtssystem) unterliegt und sie in Kraft setzt. Schmitts Beteuerung, dass diese Souveränitätskonzeption mit Demokratie durchaus vereinbar sei, oder sogar dass Demokratie inzwischen die einzige Legitimationsbasis eines Rechtssystems liefern kann, ist allerdings für die moderne Demokratieproblematik belanglos – da Schmitts Verständnis von Demokratie (vielleicht im Anschluss an Rousseaus *volonté générale*) einen homogenen politischen Körper voraussetzt und für die modernen Fragmentierungen kein Verständnis hat. Schmitts Auslegung des Staates entwickelt sich vielmehr aus dem Hintergrund eines homogenen Elements, des sogenannten Politischen, das bekanntlich einen Vorrang vor dem Staat genießen soll.

In seiner bekanntesten und wichtigsten Schrift versucht Schmitt, seinen Deziisionismus an diesem *Begriff des Politischen* anzulegen. Es ist auch hier eine Ausnahmesituation, die sich zur Bestimmung dieses Begriffes anbietet: die Bereitschaft zur Tötung, als äußerste Möglichkeit der »spezifisch politischen Unterscheidung [...] von Freund und Feind«, expliziert diese Unterscheidung am schärfsten.²⁰ Die Substantivierung des Adjektivs »das Politische« ist hier nicht zufällig; sie besagt, dass das Politische keine eigene Sphäre ausmacht: »Es bezeichnet kein eigenes Sachgebiet, sondern nur den Intensitätsgrad einer Assoziation oder Dissoziation von Menschen, deren Motive religiöser, nationaler wirtschaftlicher oder anderer Art sein können«.²¹

Die Provokation in der Bestimmung des Politischen bei Schmitt liegt nicht, wie *ad nauseam* behauptet, in der Unterscheidung von Freund und Feind. Als solche, nämlich, ist diese Unterscheidung eher einleuchtend und durchaus geeignet, dem antagonistischen Element der Politik Rechnung zu tragen. Die Provokation liegt vielmehr in der Verselbständigung der politischen Unterscheidung, die zwar allen möglichen Gebieten und Antithesen entspringen kann, diese Antithesen aber völlig »zurückstellt«,²² sobald sie sich als genuin politische Unterscheidung formiert. Verselbständigung der Gegensätzlichkeit, ihre Loslösung von ihrer Genese und überhaupt von jeder anderen Bedingung, macht das Schmittsche Politische zu einem *absolutum* und lässt seinen De-

Löwith konstatiert: »Der okkasionelle Deziisionismus von Carl Schmitt«, inzwischen in: Karl Löwith, *Gesammelte Werke*, Bd. 8, 32–71, hier 61.

19 Schmitt, *Politische Theologie*, 11.

20 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 26, 33.

21 Ebd., 38.

22 Ebd.

zisionismus in seiner schärfsten Form erscheinen: Wenn das Politische sich von jedem moralischen, ökonomischen, religiösen, aber übrigens auch von jedem nationalen, blut- oder rassebedingten Faktor loslösen und auf jeden entsprechenden Begründungsanspruch verzichten kann, so entwickelt sich die Unterscheidung von Freund und Feind einfach nur zur Sache einer absoluten Entscheidung. Diesem zwar entstandenen, zugleich aber sich verselbständigten Fundament muss also konsequenterweise sogar ein Primat vor dem Staat eingeräumt werden – weswegen der erste Satz der Schrift lautet: »Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus.«²³

Es lohnt sich vielleicht, auf Grund dieses Satzes das Verhältnis von Schmitt zu Hobbes erneut zu überdenken: Trotz der großen Achtung, die der Jurist für den Philosophen empfindet, und trotz der Bewunderung die er stets zum Ausdruck bringt, genügt im Grunde dieser Satz zum Nachweis, dass beide theoretischen Konzeptionen letzten Endes unvereinbar bleiben. Bei Hobbes, nämlich, setzt der Begriff des Politischen den Begriff des Staates voraus – weswegen Hobbes einem eminenten Dezisionismus letzten Endes fremd bleibt. Man könnte sogar vermuten, dass unter den Bedingungen der Hobbesschen Philosophie Schmitts Begriff des Politischen obsolet wird: Der Leviathan wird nämlich stets vermeiden müssen, dass die einzelnen Antithesen und Gegensätze sich zu eminent politischen Gegensätzen entwickeln; er wird vermeiden müssen, dass die Möglichkeit eines Dissenses sich verselbständigen kann. Aus der Sicht von Schmitt müssten wir also zugeben, dass die Aufgabe des Leviathan darin besteht, das Politische zu eliminieren.

Warum sollte uns, nach all dem, dieser eigenartige Jurist und Theoretiker interessieren? Ich möchte mich hier einem Votum von Kondylis anschließen, und damit auch zu ihm übergehen:

Carl Schmitt erinnert uns, dass unter der Kruste jeder »Normalität«, auch der »demokratischen«, elementare Kräfte gären oder brodeln, um womöglich auf einmal hochzugehen.

Kondylis, »Jurisprudenz«, 326.

Diese Weigerung von Schmitt, die Gesellschaft als für immer befriedet und berechenbar anzusehen, veranlasste Kondylis zu dieser Lobpreisung, worauf die Anerkennung zwei weiterer Punkte folgte: Schmitt lasse die Souveränitätsproblematik mit der anthropologischen Problematik und mit der Frage verbinden, was der Mensch sei;²⁴ und

23 Ebd., 20.

24 Ebd.

schließlich lege er den genügenden Wert auf die Unteilbarkeit, die gleichsam analytisch dem Begriff der Souveränität zukommt und sich in den Situationen kundtut, wo »ein bestimmtes Staatsorgan befugt ist, über diese oder jene umstrittene Frage endgültig und inappellabel zu entscheiden«. ²⁵

Den vier Seiten der Anerkennung folgten aber im besagten Aufsatz 28 Seiten von scharfer Kritik, die sich auf drei Punkte konzentrierte:

1. Methodologisch gesehen scheitere Schmitt an seinem Vorhaben, Jurisprudenz mit Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte innerlich zu verbinden und damit zu erneuern. ²⁶
2. Schmitts Reduktion der Ausnahme auf einen Ausnahmezustand, seine Weigerung also, die Bedeutung einer erfolgreichen, neues Rechts schaffenden Revolution anzuerkennen, führe Schmitt zu einer allgemein feststellbaren Reduktion der Politik auf den Staat. ²⁷
3. Schmitt begehe sogar Fehler im Bereich der Ideengeschichte, wenn er die »Trennungslinie zwischen traditionellem und neuzeitlichem Souveränitätsbegriff« übersehe: Jener impliziert nicht, wie dieser, dass das Recht ex nihilo geschaffen werde, sondern die Aufgabe des Souveräns bestehe laut seinem traditionellen Verständnis »in der Verteidigung der seit jeher geltenden Rechtsordnung«. ²⁸

Diese kritischen Anmerkungen geben Kondylis die Möglichkeit, seine eigene Entscheidungstheorie gegenüber Schmitt abzuheben. Dessen Theorie wird nun als »militanter Dezisionismus« bezeichnet, den Schmitt »mit existentialistischen Theologen und Philosophen vertritt«. ²⁹ Dieser Dezisionismus weigere sich, zwischen der Entscheidung als Konstituierung eines Weltbildes und der Entscheidung als Wahl zwischen bestehenden Alternativen innerhalb dieses Weltbildes zu unterscheiden. In der Glorifizierung der eminenten, auffälligen Entscheidung übersehe dieser Dezisionismus, dass die Menschen sich immer schon für ein Weltbild entschieden haben, und dass auch die innerweltliche Weigerung einer bewussten Entscheidung immer zugleich eine Entscheidung ausmacht, nämlich eine solche zum Nicht-Entscheiden.

25 Ebd., 327.

26 Ebd., 329–444.

27 Ebd., 344–349.

28 Ebd., 352–353.

29 Ebd., 355.

Kondylis kündigt somit eine Zählung und Domestizierung des gleichsam wilden Dezisionismus von Schmitt an – aber auch von anderen Theoretikern, die er allerdings nicht namentlich nennt (Martin Heidegger und Ernst Jünger gehören sicherlich mit dazu). Es ist in erster Linie sein konzis verfasstes programmatisches Hauptwerk *Macht und Entscheidung*,³⁰ das jenem militanten Dezisionismus, und ebenso jeder Form von Normativismus, einen eigenen *deskriptiven Dezisionismus* entgegen stellt. Diesen versucht er als eine wertfreie Betrachtung zu präsentieren, die sich allein mit Theorie begnügt und vor allem auf jeden Versuch verzichtet, »die Rolle des Aufklärers und des Therapeuten«³¹ zu übernehmen. Die alte Gegenüberstellung von Theorie und Praxis erscheint somit bei Kondylis in einer einmalig schroffen Antithese: Während die Theorie sich der Möglichkeit einer angemessenen, wertfreien Deskription der Wirklichkeit versichert, die sogar geradewegs die Empirie schlechthin als unmittelbare Bestätigung ihrer Einsichten in Anspruch nimmt und somit in einen prekären Dogmatismus umschlägt, wird im Bereich der Praxis nicht nur ein unnachgiebiger Skeptizismus vertreten, sondern tendenziell die praktische Sphäre in ihrer Eigenständigkeit ganz annulliert. Das müssen wir allerdings genauer untersuchen.

Was gleich am Anfang an den Dezisionismus von Kondylis auffällt ist sein äußerst weit gefasster Begriff der *Entscheidung* – ein Wort, das er bezeichnenderweise meistens mit einem Trennzeichen (»Ent-scheidung«) schreibt und als deutsche Variante des lateinischen *de-cisio* einführt: Er bezeichnet damit den »Absonderungsakt oder -vorgang, woraus sich ein Weltbild ergibt, das imstande ist, die zur Selbsterhaltung nötige Orientierung zu garantieren«.³² Die Kondylische »Entscheidung« bedeutet somit nicht eine bewusste, durch Abwägung verschiedener Alternativen erfolgte Ergreifung einer Möglichkeit, sondern überhaupt jede *Bestimmung*. Das Synonym einer solchen »Entscheidung« lautet also *determinatio* – ein Wort, übrigens, das in seiner frühen lateinischen Bedeutung ebenso »Absonderung« bzw. »Abgrenzung« meint. Nun wissen wir, mindestens seit Spinoza, dass jede *determinatio* immer auch eine *negatio* mit impliziert bzw. durch eine solche zustande kommt. Wir bestimmen etwas *als* etwas, indem wir zugleich verstehen und angeben, was dieses etwas *nicht* ist, indem wir es von anderen Seinsmöglichkeiten abgrenzen und unterscheiden. Eben eine solche Unterscheidung ist also zunächst die Kondylische Ent-scheidung: eine Teilung des Gegebenen »in Rele-

30 Neuabdruck in: Panajotis Kondylis, *Machtfragen. Ausgewählte Beiträge zu Politik und Gesellschaft* (Einleitung von Volker Gerhardt), Darmstadt 2006.

31 Ebd., 24.

32 Ebd., 28.

vantes und Irrelevantes, Über- und Untergeordnetes«,³³ wobei Maßstab dieser Unterscheidung das Prinzip der Selbsterhaltung bleibt und sich auf drei Ebenen betätigt: auf der Ebene der Gattung, der Gruppe und des Individuums.

Ist es also ein Zufall, wenn Kondylis den Begriff der »Entscheidung« (anstatt etwa der »Bestimmung«) ins Zentrum seiner Überlegungen stellt? Ich würde diese Frage aus mindestens zwei Gründen negieren: Erstens, der Begriff der Entscheidung ist sicherlich besser geeignet, um diesen Dezisionismus als einen entschlossenen und unerbittlichen Anti-Normativismus zu präsentieren. Während *determinatio* die Möglichkeit einer Begründung oder zumindest Erklärung durch den Rekurs auf Vorgegebenes bzw. Vorausliegendes offen lässt, beharrt *decisio* auf der Ausblendung jeder Möglichkeit, hinter ihr zurück zu gehen; was vor der Entscheidung ›da‹ ist, das bleibt bei Kondylis *a priori* unverständlich und sinnlos, da Sinn sich ohnehin erst als eine Verobjektivierung von Entscheidungen konstituiert. Zweitens möchte ich vermuten, dass die Vorliebe für das dezisionistische Vokabular eben eine Verwandtschaft enthüllt, die Kondylis selbst immer kategorisch abgelehnt hat: Ich meine die Affinität zu jener von ihm verpönten Form eines existenziell beladenen, mit dem Pathos expressionistischer Gesten belasteten Dezisionismus. Ich kann nämlich keinen anderen Grund dafür angeben, dass die genannte, für jede Bestimmung bzw. Entscheidung notwendige *negatio* bei Kondylis schließlich doch die Form einer feindschaftlichen Beziehung annehmen muss – obwohl ja zwischen der Bejahung qua Freundschaft und der Vernichtung qua Feindschaft ein breites Spektrum von Indifferenz, distanzierter Abneigung, Bedeutungslosigkeit, Apathie oder Langeweile liegt. Die Subsumption all dieser Formen von Negativität unter den Begriff der Feindschaft dient Kondylis als Grundlage zum Entwurf einer Theorie, die Selbsterhaltung nur noch inmitten einer verschanzten Bastion beschreiben kann.

Dieser pathetische Existentialismus hat übrigens nichts mehr mit Heideggers Philosophie gemeinsam. Die Assoziation an Heidegger wird zwar dadurch nahegelegt, dass bei Kondylis, gleich nach jener ersten Einführung der Entscheidung, die Begriffe des »Entwerfens« und der menschlichen »Endlichkeit« fallen.³⁴ Eine Gegenüberstellung beider Philosophen wäre in der Tat nützlich (und müsste freilich den spöttischen Ton außer Acht lassen, den Kondylis für Heidegger immer parat hat). So ließe sich auf Anhieb sagen, dass bei Heidegger die Entschlossenheit ein Selbstverhältnis ist, das sich nur auf Grund der radikalen Übernahme der eigenen Endlichkeit entwickeln kann und sich tief in der Geworfenheit des Daseins gründet: In einer Ganzheit von Gegebenheiten,

33 Ebd.

34 Ebd., 28–29.

welche sowohl existenziell als auch geschichtlich die eigene Welt im Voraus bedingen. Bei Kondylis, hingegen, wird die Geworfenheit ins Jenseits einer tiefen Unsinnigkeit der sog. Vorwelt verbannt; und die Endlichkeit wird nicht bejaht, sondern gleich durch die Formierung eines Weltbildes bewältigt und übergangen: durch die »Erhebung des jeweils bekannten und gehörig bearbeiteten Teils des objektiv Daseienden zum wahren und alleinigen Ganzen«.³⁵

Der Dezisionismus entwickelt sich daher bei Kondylis als ein genereller Reduktionismus, der übrigens früh genug von Virvidakis diagnostiziert wurde:³⁶ Der Geist wird auf materielle »Regungen« zurückgeführt, das soziale Leben auf eine totale Verblendung, welche die Verobjektivierung gewisser Entscheidungen ermöglicht; auch die Geschichte, Lieblingsgebiet eines Denkers der in der Ideengeschichte Großartiges geleistet hat, wird im Grunde in ihrer Produktivität geleugnet, wenn sie –ironisch genug für einen entschiedenen Antimetaphysiker– als Reproduktionsszene (gleichsam als Emanation) des ewig Einen fungiert: des Selbsterhaltungstrieb, der nur noch Macht akkumuliert, Feinde aussucht und diese auszurotten trachtet. Und doch wissen wir seit Aristoteles von der Unterscheidung eines zeitlich Ersten und eines begrifflich (bzw. der Wirklichkeit nach) Ersten. Diese Unterscheidung wird meines Wissens bei Kondylis nirgendwo reflektiert; er meint hingegen, dass genetische Erklärungen im Grunde die einzig möglichen sind, und dass ein zeitlich Erstes immer auch einen ontologischen Vorrang genießt.³⁷

Auf die Einzelheiten der Angriffe von Kondylis auf jede Form von Normativismus werde ich hier nicht eingehen; ich würde nur vermuten, dass diese Angriffe, wiewohl sie auf eine Selbstaufhebung nicht nur der praktischen Philosophie, sondern der praktischen Vernunft überhaupt hinauslaufen, vielleicht doch gewisse »blinde Flecken« normativistischer Theorien ans Licht tragen.³⁸ Ich werde stattdessen zu einer abschließenden Gegenüberstellung der Dezisionismen von Schmitt und Kondylis übergehen.

35 Ebd., 29.

36 Stelios Virvidakis, »Σχόλια στο έργο Ισχύς και Απόφαση του Παναγιώτη Κονδύλη«. In: Λεβιάθαν 15 (1994), 91–102, hier 98. – Einige Jahre später monierte Virvidakis auch, und wieder zu Recht, die Unfalsifizierbarkeit des theoretischen Konstrukts von Kondylis: Stelios Virvidakis, »Η ριζική αμφισβήτηση της ηθικής αντικειμενικότητας και η περιγραφική θεωρία της απόφασης«. In: Universität Ioannina, *Παναγιώτης Κονδύλης: Για την «κοινωνική οντολογία»*. *Επιστημονική ημερίδα*, Athen 2001, 17–36, hier 31.

37 Es sei hier ein typisches Beispiel dieser Vagheit angeführt, wenn etwa Kondylis schreibt: »So geht die existenzielle Feindschaftsfrage der theoretischen Wahrheitsfrage voraus« (Kondylis, *Machtfragen*, 100). Die Erwartung einer Aufklärung über das gewiss mehrdeutige »voraus« bleibt auch hier unerfüllt.

38 So die wegweisenden kritischen Beobachtungen von Georg Zenkert, »Entscheidung und Macht. Kondylis als Kritiker des Normativismus«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 60 (2012), 383–396.

In der schon genannten Fußnote aus *Das Politische und der Mensch*, die gleichsam sein letztes Wort zu Schmitt enthielt, fasste Kondylis seine Kritik erneut zusammen: Schmitt definiere das Politische, als Teil des Sozialen, auf Grund einer Unterscheidung von Freund und Feind – welche aber in Wirklichkeit nicht nur für diesen Teil, sondern für das Ganze des sozialen Beziehungsgeflechtes gilt. Die Stimmigkeit dieses schematischen Einwandes scheint mir aber mehr als zweifelhaft.³⁹ Erstens, weil hier Schmitts These, der gemäß das Politische keine eigene Sphäre ausmacht (also eben kein Teil des Sozialen ist), nicht genügend berücksichtigt wird. Und zweitens, weil Kondylis selbst ebenso wenig eine spezifische Definition des Politischen bietet, die dessen Besonderheit Beachtung schenken würde; uns begegnet vielmehr auch hier das Einerlei der Freund–Feind–Unterscheidung, die sich in den Institutionen die Form totaler Idealisierung und Machtverblendung annimmt.

Ich komme zum Schluss, indem ich eine vorläufige Überlegung zur Unterscheidung zwei verschiedener Formen des Dezisionismus anstelle. Den ersten könnten wir einen *Subsumptionsdezisionismus* nennen: Er indiziert dass der Übergang von der Allgemeinheit der Norm zur besonderen Handlung (sei diese eine richterliche Entscheidung, sei sie eine ethische oder politische Tat) sich nicht nahtlos vollzieht, sondern immer eine Kluft aufmacht, welche allein durch eine Entscheidung des jeweils zuständigen Subjektes sich überbrücken lässt. Diese Entscheidung entzieht sich nicht der Begründung und der rationalen Überprüfung, lässt sich aber zugleich nicht restlos argumentativ transformieren oder einholen. Die zweite Form könnte man wiederum als *Fundamentaldezisionismus* bezeichnen: Unbegründbar ist hier nicht nur der Übergang vom Allgemeinen zum Besonderen, sondern jedes Allgemeine, jede normative Ganzheit bzw. Grundlage schlechthin; jede Warum–Frage lässt sich schließlich nur mit einem ›einfach so‹ beantworten: weil es so entschieden worden ist.

Schmitts Dezisionismus rechtstheoretischer Provenienz wäre dem Subsumptionsdezisionismus einzuordnen. Auch wenn er gelegentlich mit einem Fundamentaldezisionismus liebäugelt, hat seine Lehre vom Ausnahmezustand eine eher heuristische Funktion; sie erlaubt, das politische und theoretische Problem der Souveränität zumindest zu benennen, ohne deren jeweilige normative und historische Verortung zu verdrängen. Deswegen ist es nicht abwegig, eine liberale Transformation dieses Dezisionismus zu erproben, oder sogar eine ›liberale Rezipierung‹ von Schmitt zu erwägen.⁴⁰ Der De-

39 Vgl. auch die entsprechenden Anmerkungen von Georges Faraklas, »Η απόλυτη προοπτική. Μια κριτική θεώρηση του κονδυλικού εγχειρήματος«. In: Universität Ioannina, *Παναγιώτης Κονδύλης*, 73–99, hier 92–95.

40 Wegweisend in diese Richtung sind immer noch die Arbeiten von Lübke, der Dezisionismus als

zisionismus von Kondylis präsentiert sich hingegen eindeutig als eine Version von Fundamentaldezisionismus, der jede biologische, historische, kulturelle, geistige oder politische Evolution als gleichsam atavistische Reaktion des Selbsterhaltungstriebes beschreibt und jeden Begründungsanspruch, jede Sinnstiftung, als Verblendung zu diskreditieren versucht. In diesem Sinne kann der Dezisionismus von Kondylis nur genetisch erschlossen werden,⁴¹ indem das Politische auf die pure Selbsterhaltung zurückgeführt wird; der Dezisionismus von Schmitt entwickelt sich hingegen erst in der Loslösung des Politischen von dessen Genese, erst in seiner Freilegung in Absetzung von jeder moralischen, ökonomischen, religiösen oder sonstigen Entstehungsbedingung.

Und dennoch nimmt die »wertfreie« deskriptive Theorie von Kondylis viel mehr an Vernunft und an der »Kraft der Wahrheit«⁴² in Anspruch, als sie selber zugeben möchte – schon deswegen, weil überhaupt mit der Aufstellung einer Theorie die Aussicht auf ein gelingendes Verstehen bzw. Verständigung performativ zugegeben wird. Zugleich wissen wir aber, mindestens seit Platon, dass der Dialog mit einem Sophisten, also einen Proto-Dezisionisten, durchaus schwierig sein kann – solange er nicht zugibt, dass wenn er spricht, er eben von einem Etwas spricht und nicht nur eine Machterweiterungsstrategie betätigt. Gibt der Sophist dies nicht zu, weigert er sich weiterhin, den intentionalen Charakter von Sprache und Denken anzuerkennen, so lässt er sich nicht mehr endgültig bezwingen. Aber auch dafür hatte Platon einen Einblick, wenn er seinen Sokrates im *Phaidon* den Rat erteilen ließ, dass wir unsere Kontrahenten einfach gehen lassen (χαίρειν ἔως ἄν, 101d), wenn sie nicht bestimmte grundlegende Voraussetzungen mit uns teilen – oder, mit anderen Worten, ein gemeinsames Vorverständnis. Ohne dieses Vorverständnis ist jeder Dialog, jede theoretische Auseinandersetzung oder auch Durchsetzung unmöglich.

Zum Schluss lässt sich vielleicht noch die allgemeine Frage nach dem Charakter dieses Transfers kurz umreißen. Kondylis würde wohl bestreiten, dass es sich tatsächlich um einen Transfer handelt. Andere würden wiederum hier nur eine passive Übernahme erblicken und zur anfangs beschriebenen Diskreditierung fortgehen. Ich glaube nun,

inhärenten Bestandteil der Rationalität schlechthin ansieht und beschreibt. Vgl. Hermann Lübbe, »Dezisionismus in der Moralthorie Kants«. In: Hans Barion, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Ernst Forsthooff (Hg.), *Epirrhosis. Festschrift für Carl Schmitt*. Berlin 1968, 567–578; ders., »Dezisionismus – eine kompromittierte politische Theorie«. In: *Schweizer Monatshefte* (55), 1976, 949–960; ders., »Carl Schmitt liberal rezipiert«. In: Helmut Quaritsch (Hg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt* (Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer), Berlin 1988, 427–440.

41 Von einer »genetischen Strategie« spricht auch Stavroula Tsinorema, »Ισχύς και απόφαση. Ο ρομαντικός μοντερνισμός του Π. Κονδύλη«. In: Universität Ioannina, *Παναγιώτης Κονδύλης*, 37–71, hier 39.

42 So eine kritische Anmerkung von Gerhardt, »Denken in der Entscheidung«, 18.

dass es sich durchaus um einen Fall von Transfer handelt, der sich mit kritischen Abstrichen und im Sinne produktiver Fortentwicklung vollzieht. Produktiv ist dieser Transfer übrigens, weil er sich unter den Rahmenbedingungen und Kontrollen einer wohl funktionierenden wissenschaftlichen Gemeinschaft in Deutschland entfaltet, während er zugleich zur heute immer noch anstehenden Formierung einer griechischen philosophischen Gemeinde wesentlich beizutragen versucht. Kondylis ist vielleicht sogar der erste philosophierende Grieche überhaupt, der seine Arbeit stets am Maßstab der internationalen Gemeinde messen lässt. Die uneingestandene inhaltliche Intention dieses Transfers ist die Zähmung und Domestizierung des Schmittschen existentiellen Pathos, und sie führt zum Aufbau eines beeindruckenden sozialontologischen Systems, das in sich geschlossen ist und tendenziell das Ganze der sozialen Wirklichkeit zu fassen anstrebt. Dass dieser Totalitätsanspruch nur auf Grund eines nivellierenden Reduktionismus erfüllt werden kann – dies mindert meines Erachtens massiv den deskriptiven Wert dieser Theorie. Ein Transfer aber, würde ich vermuten, kann auch dann interessant sein, wenn er in seiner eng gefassten Intention misslingt.